



MEIDERT & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

Flächennutzungsplan und Regionalplan

typische Vorgaben in Regionalplänen und Vorrangverhältnisse

Frank Sommer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kanzlei Augsburg

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Tel.: 08 21 / 90 630 – 0
Fax: 08 21 / 90 630 – 11
E-Mail: kanzlei@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de

Kanzlei München

Maximiliansplatz 5
80333 München
Tel.: 0 89 / 54 58 78 – 0
Fax: 0 89 / 54 58 78 – 11
E-Mail: muenchen@meidert-kollegen.de

► **Flächennutzungsplan und Regionalplan**

Übersicht:

- A. Grundlagen der Raumordnung nach ROG 2009 und Landesrecht**
- B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung**
- C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien**
- D. Rechtsschutz**
- E. Beispiele**

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

Übersicht:

- A. Grundlagen der Raumordnung nach ROG 2009 und Landesrecht**
- B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung
- C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- D. Rechtsschutz
- E. Beispiele

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

A. Grundlagen der Raumordnung nach ROG 2009 und Landesrecht

Kompetenzrechtliche Veränderungen führten zur Neuregelung des ROG 2009

- Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 75 GG a.F.) ist mit Inkrafttreten der **Föderalismusreform** weggefallen
- Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Art. 74 Nr. 31 GG erlaubt eine **Vollregelung** des Rechts der Raumordnung; Länder können jedoch gem. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG von den bundesgesetzlichen Regelungen **abweichen**
- Wahrnehmung der Gesetzgebungskompetenz durch den Bund hat zur Folge, dass **abweichendes Landesrecht** nicht mehr anwendbar ist; soweit jedoch der Landesgesetzgeber von seiner **Abweichungsbefugnis** Gebrauch macht, geht wiederum das Landesrecht vor (sog. Ping-Pong-Effekt)

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

A. Grundlagen der Raumordnung nach ROG 2009 und Landesrecht

Kompetenzrechtliche Veränderungen führten zur Neuregelung des ROG 2009

- Von der Frage abweichenden Landesrechts zu unterscheiden ist die Problematik des **ergänzenden Landesrechts**. Danach besteht die Möglichkeit, dass Länder Regelungsspielräume wahrnehmen, die ihnen die bundesgesetzliche Regelung freigehalten hat (Bsp.: Zielabweichungsverfahren, welches bundesrechtlich nur hinsichtlich der materiellen Regelungen ausgestaltet ist, § 6 Abs. 2 ROG)

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

Übersicht:

- A. Grundlagen der Raumordnung nach ROG 2009 und Landesrecht
- B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung**
- C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- D. Rechtsschutz
- E. Beispiele

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

I. Aufgaben der Raumordnung

Der Auftrag der Raumordnung wird durch § 1 ROG dahingehend bestimmt, dass der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu **entwickeln**, zu **ordnen** und zu **sichern** sind.

- Raumordnung gibt der gemeindlichen Bauleitplanung die räumlichen **Entwicklungslinien** vor
- Die Entwicklungsabsichten der unterschiedlichen Raumnutzer soll aufeinander abgestimmt und **zugeordnet** werden
- Die **Sicherung** von Raumfunktionen besteht zumeist darin, bestimmte in einem Bereich besonders ausgeprägte Funktionen vor ökonomisch attraktiven Raumnutzungswünschen zu sichern.

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

II. Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung

Nach § 4 Abs. 1 ROG sind bei bestimmten **raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

- die **Ziele der Raumordnung** zu beachten
- sowie **Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung** in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

II. Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen:

Raumbedeutsam sind Vorhaben und sonstige Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Raumbeanspruchend sind i.d.R. Großvorhaben.

Raumbeeinflussend meint den Einfluss auf die räumliche Entwicklung oder die Funktion eines Gebiets, z.B. Umweltauswirkungen, Einkommenseffekte, Versorgungseffekte oder Bevölkerungseffekte.

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

III. Ziele der Raumordnung

- **Ziele der Raumordnung** (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) sind **verbindliche Vorgaben** in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (Letztentscheidung; Planung bedarf auf landesplanerischer Ebene keiner Ergänzung mehr)
- Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen **zu beachten**.
- **Maßgeblich ist nicht die Bezeichnung als „Ziel“** im Raumordnungsplan; die Kennzeichnung wirkt nicht konstitutiv. Der Wille des Plangebers ist bei der Auslegung zu berücksichtigen; er ist aber nicht allein maßgeblich. **Letztlich entscheidend ist vielmehr der materielle Gehalt der Regelung** (BVerwG vom 1.7.2005 ZfBR 2005, 807)

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

IV. Grundsätze der Raumordnung

- Grundsätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) sind von öffentlichen Stellen insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder **bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen**.
- Die **Berücksichtigungspflicht** (das „Ob“ der Berücksichtigung) ist strikt verbindlich, während das **Ergebnis der Berücksichtigung** (das „Wie“) situationsabhängig ist.

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

V. Landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne

Aufstellungspflicht für einen **landesweiten Raumordnungsplan** und **Regionalpläne** in den Ländern nach § 8 Abs. 1 ROG:

- Das **Landesentwicklungsprogramm** legt als landesweiter Raumordnungsplan die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebietes fest (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).
- Die **Regionalpläne** sind aus dem LEP zu entwickeln; sie legen die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21 Abs. 1 BayLplG).

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

VI. Vorranggebiete – Vorbehaltsgebiete – Eignungsgebiete – Ausschlussgebiete

- **Vorranggebiete** sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehene Bereiche, welche andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG, Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG).
- In **Vorbehaltsgebieten** ist bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG, Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

VI. Vorranggebiete – Vorbehaltsgebiete – Eignungsgebiete – Ausschlussgebiete

- **Eignungsgebiete** sind Bereiche, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG).
- **Ausschlussgebiete** sind Bereiche, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind (Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG).

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

VI. Vorranggebiete – Vorbehaltsgebiete – Eignungsgebiete – Ausschlussgebiete

- ROG: Bei **Vorranggebieten** kann festgelegt werden, dass sie **zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten** haben (§ 8 Abs. 7 Satz 2 ROG).
- Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayLplG: **Eignungsgebiete** und **Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten** können **nicht** festgelegt werden.

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

VI. Vorranggebiete – Vorbehaltsgebiete – Eignungsgebiete – Ausschlussgebiete

BVerwG vom 01.07.2010 (4 C 6.09):

Die Festlegung von Zielen der Raumordnung setzt nicht voraus, dass der Landesgesetzgeber Eignungsgebiete im Sinne von § 8 Abs. 7 ROG vorsieht.

BayVGH vom 17.11.2011 (2 BV 10.2295):

Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG stellt eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung dar. Auf die Festlegung der Eignungsgebiete hat der Landesgesetzgeber zur Vermeidung von Missverständnissen verzichtet. Die Gesetzesbegründung lässt aber nicht erkennen, dass er auf eine Konzentrationswirkung mit Ausschluss i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten wollte.

► **Flächennutzungsplan und Regionalplan**

B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

VII. Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA im Regionalplan

1. Verfahren

- Anhörungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 ROG, Art. 16 BayLplG)
- ggf. Umweltprüfung (§ 9 ROG)
- Abwägung (Art. 17 BayLplG)
- Planerhaltung (§ 12 ROG, Art. 23 BayLplG)

2. Inhaltliche Anforderungen

(wie Flächennutzungsplan)

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

Übersicht:

- A. Grundlagen der Raumordnung nach ROG 2009 und Landesrecht
- B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung
- C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien**
- D. Rechtsschutz
- E. Beispiele

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

I. Im Genehmigungsverfahren

- Betroffen sind **raumbedeutsame** Vorhaben.
- **Raumbedeutsam** ist ein Vorhaben, durch das Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Diese Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist auch für § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB maßgebend.
- Anhaltspunkt: **Windenergieanlagen** sind ab einer Höhe von 40 bis 60 m raumbedeutsam.

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

I. Im Genehmigungsverfahren

1. Sofern sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach **§ 30 BauGB** richtet, können die Ziele der Raumordnung **keine unmittelbare Wirkung** entfalten. Es gibt nur die Möglichkeit einer „**vorgelagerten Einwirkung**“ über die Anpassungspflicht in der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB
2. In den Fällen des **§ 34 BauGB** sind die Ziele der Raumordnung grundsätzlich unbeachtlich. In § 34 Abs. 1 BauGB sind die Ziele der Raumordnung nicht als Zulassungsvoraussetzung genannt. Im Übrigen prägen die Ziele der Raumordnung die maßgebliche Umgebung des Vorhabens nicht, weil es **nur auf die optisch wahrnehmbaren Verhältnisse** ankommt. Einen unmittelbaren Einfluss können Ziele der Raumordnung im Rahmen **des § 34 Abs. 3 BauGB** haben.

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

I. Im Genehmigungsverfahren

3. Im Rahmen von **§ 35 BauGB** können die Ziele der Raumordnung **auf dreierlei Art** Bedeutung erlangen:

a) **§ 35 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz BauGB:**

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung **nicht widersprechen**. Ziele der Raumordnung sind hier kein öffentlicher Belang (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB), sondern **strikt einzuhalten** (wie im Bebauungsplan).
= „negative“, d.h. die Zulässigkeit von Vorhaben **hindernde Wirkung**

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

I. Im Genehmigungsverfahren

b) § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB:

Sonderregelung für raumbedeutsame, privilegierte Vorhaben i.S. von Abs. 1; diesen können öffentliche Belange **nicht entgegengehalten** werden, sofern die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung in Programmen und Plänen abgewogen worden sind. Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass bei festgelegten **Vorrang- und Eignungsgebieten** zu Gunsten der dort vorgesehenen raumbedeutsamen Vorhaben eine derartige planerische Abwägung stattgefunden hat.

= „positive“, d.h. die Zulässigkeit von Vorhaben **fördernde Wirkung**

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

I. Im Genehmigungsverfahren

c) § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

erlaubt, auf Ebene des Raumordnungsplanes (Regionalplanes) für raumbedeutsame privilegierte Anlagen über durch Ziele der Raumordnung erfolgte positive **Standortzuweisung** im den übrigen Planungsraum **freizuhalten**.

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

II. Für die kommunale Bauleitplanung

1. Erstplanungs- und Anpassungspflicht

§ 1 Abs. 4 BauGB: Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung **anzupassen**. Diese Anpassungspflicht erstreckt sich auf die Erstaufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Die Gemeinden sind also **nicht nur „bei Gelegenheit“** der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans zur Anpassung verpflichtet, sondern schon dann, wenn die Ziele der Raumordnung eine solche Anpassung **erfordern** (materielle Konkordanz der übergeordneten Landes- oder Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung).

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

II. Für die kommunale Bauleitplanung

1. Erstplanungs- und Anpassungspflicht

- **Materieller Erforderlichkeitsvorbehalt:**

Nicht jedes raumordnerische Ziel, das durch eine raumbedeutsame Planung umgesetzt werden könnte, löst automatisch eine Planungspflicht bei der für eine raumbedeutsame Planung zuständigen Stelle aus. Vielmehr muss die raumbedeutsame Planung erforderlich zur Zielverwirklichung sein

- **Zeitlicher Erforderlichkeitsvorbehalt:**

Regelmäßig besteht für die zuständige Stelle ein weites Ermessen, wann sie die erforderlichen Pläne aufstellt.

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

II. Für die kommunale Bauleitplanung

1. Erstplanungs- und Anpassungspflicht

BVerwG vom 08.3.2006 (4 BN 56/05):

Hat ein Oberverwaltungsgericht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO über die Gültigkeit eines Bebauungsplans zu entscheiden, ist maßgebend für die Vereinbarkeit des Bebauungsplans mit § 1 Abs. 4 BauGB **der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung**. Widerspricht der Bebauungsplan einem in diesem Zeitpunkt geltenden Ziel der Raumordnung und ist damit der Spielraum, den die Landesplanung der Gemeinde bei der Ausgestaltung der in dem Ziel der Raumordnung enthaltenen Vorgaben einräumt, überschritten, **ist der Plan gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO für unwirksam zu erklären.**

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

II. Für die kommunale Bauleitplanung

2. Durchsetzung der Anpassungspflicht

- **Planungsgebot nach Landesrecht; nach Art. 33 BayLplG** kann die oberste Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien verlangen, dass die Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen.
- **Nach § 14 Abs. 1 und 2 ROG besteht die Möglichkeit der unbefristeten und befristeten Untersagung** sowohl von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als auch von Entscheidungen über deren Zulässigkeit gegenüber öffentlichen Stellen.

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

II. Für die kommunale Bauleitplanung

3. Verbindlichkeit von raumordnerischen Festlegungen für die Bauleitplanung

Da die Raumordnung den Konfliktausgleich auf landesplanerischer Ebene zu leisten hat, ist sie auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung zwar **nicht der Überwindung**, wohl aber einer **Verfeinerung und Ausdifferenzierung** zugänglich (BVerwGE 90, 329). Die Gemeinden können (und müssen) diesen Spielraum nutzen.

Die kommunale Bauleitplanung muss (darf) also nicht a priori eine **1:1-„Kopie“** der regionalplanerischen Festlegungen sein.

Mitunter sind in Regionalplänen **Vorbehalte** zugunsten der kommunalen Bauleitplanung enthalten (Zielqualität solcher Regelungen?).

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

II. Für die kommunale Bauleitplanung

4. Auswirkung nachträglicher Ziele der Raumordnung (strittig)

Bauleitpläne sind auch nachträglichen/geänderten Zielen der Raumordnung „anzupassen“.

„Anpassen bedeutet aber, dass die Bauleitpläne **wirksam bleiben** (BayVGH vom 16.11.1993, BRS 55 Nr. 45).

a) Folge für **Bebauungspläne**:

Ziele der Raumordnung haben in Bebauungsplänen **keine die Zulässigkeit bestimmende, vor allem ändernde Bedeutung**. Vielmehr bedarf es der Anpassung des Bebauungsplans an die Ziele der Raumordnung durch Änderung oder Ergänzung.

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

II. Für die kommunale Bauleitplanung

4. Auswirkung nachträglicher Ziele der Raumordnung (strittig)

b) Folge für Flächennutzungspläne:

Wegen der sich aus § 1 Abs. 4 BauGB ableitbaren Höherrangigkeit der Raumordnungsplanung könnte § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB **allein aufgrund der Ausweisungen in den Raumordnungsplänen** eintreten.

Da das BVerwG die rechtliche Bedeutung der Flächennutzungspläne im Bereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB denen des Bebauungsplans gleichgestellt hat, könnte die Zulässigkeit z.B. von Windenergieanlagen an den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Standorten **bis zu ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung weiter bestehen**, auch wenn die betreffenden Standorte im Raumordnungsplan nicht festgelegt sind.

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

II. Für die kommunale Bauleitplanung

5. Problem eines aus rechtswidrigen Zielen entwickelten oder an diese Ziele angepassten Bauleitplans

Grundsätzlich ist Bauleitplan, der aus rechtsfähigen Zielen entwickelt wird, **nicht unwirksam**, da dem Raumordnungsrecht eine § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklungsgebot) vergleichbare Regelung unbekannt ist.

Bei der bauleitplanerischen Abwägung müssen aber die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden (BVerwG vom 29.04.2010 – 4 CN 3/08).

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

II. Für die kommunale Bauleitplanung

6. Planschaden

a) Planschaden durch **Anpassung** nach § 1 Abs. 4 BauGB

BauGB und ROG sehen für den Fall des Planschadens in Folge der Erstplanungs- und Planänderungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB keinen Ausgleichsanspruch der Gemeinde gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung vor. **Landesrechtliche Regelung in Art. 33 Abs. 2 BayLplG.**

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

II. Für die kommunale Bauleitplanung

6. Planschaden

b) Planschaden durch „**Konkretisierung**“ der Raumordnungsplanung?

- **Vorannahme:** Planschaden infolge Änderung einer durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfestigten Vorprägung im Flächennutzungsplan (str.)
- **Folgeüberlegung:** Planschaden infolge konkretisierender Einschränkung der Raumordnungsplanung im Flächennutzungsplan?

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

II. Für die kommunale Bauleitplanung

6. Planschaden

c) Planschaden **durch aus rechtswidrigen Zielen entwickelten oder an diese Ziele angepassten Bauleitplans?**

Bsp.: Gemeinde übernimmt rechtswidrig festgelegte Vorrangstandorte

d) Planschaden **durch Kombination aus b) und c)?**

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

Übersicht:

- A. Grundlagen der Raumordnung nach ROG 2009 und Landesrecht
- B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung
- C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- D. Rechtsschutz**
- E. Beispiele

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

D. Rechtsschutz der Kommunen

I. Unmittelbar gegen den Raumordnungsplan

- Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO
- kommunale Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG
(grundlegend BVerfG vom 23.06.1987, BVerfGE 76, 107)

II. Gegen raumordnungsrechtliche Verfügungen (Inzidentkontrolle)

- gegen Plangebote nach Art. 23 BayLplG
- gegen Untersagung nach § 14 ROG

III. Im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplans (Inzidentkontrolle)

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

Übersicht:

- A. Grundlagen der Raumordnung nach ROG 2009 und Landesrecht
- B. Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung
- C. Bedeutung der Raumordnung für Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- D. Rechtsschutz
- E. Beispiele**

► Flächennutzungsplan und Regionalplan

E. Beispiele

Regionalplan Westmittelfranken

Regionalplan Donau-Iller

Regionalplan Südostoberbayern

► Netzausbau und Grundinanspruchnahme

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit